

**Landesverordnung über die Ausübung der Fischerei in den
Binnengewässern
(Schleswig-Holsteinische Binnenfischereiordnung -BiFO-)
Vom 25. September 2001**

Änderungsdaten:

- keine -

Eingangsformel:

Aufgrund des § 30 Abs. 1, des § 31 Abs. 3, des § 34 Abs. 7, des § 35 Abs. 1 und 2, des § 37 Abs. 2 und des § 38 Abs. 2 des Landesfischereigesetzes (LFischG) vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 211), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 471), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Landesverordnung vom 13. Februar 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 34), verordnet das Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Binnengewässer nach § 1 Abs. 3 LFischG und für die Fischerzeugung in besonderen Anlagen nach § 1 Abs. 1 LFischG.

(2) Zum Geltungsbereich nach Absatz 1 gehören das Ornumer Noor, die Strandlagune bei Aschau und das Neustädter Binnenwasser seewärts bis zur Straßenbrücke in Neustadt.

§ 2

Mindestmaße und Schonzeiten

(1) In offenen Binnengewässern nach § 2 Abs. 2 LFischG gelten für die nachstehend aufgeführten Arten folgende Mindestmaße, gemessen von der Kopfspitze bis zum Ende der Schwanzflosse, und Schonzeiten:

Fischart Mindestmaß Schonzeit

1. Bachneunauge (*Lampetra planeri*) - ganzjährig
2. Flußneunauge (*Lampetra fluviatilis*) - ganzjährig
3. Meerneunauge (*Petromyzon marinus*) - ganzjährig
4. Stör (*Acipenser sturio*) - ganzjährig
5. Äsche (*Thymallus thymallus*) 35 cm -
6. Bachforelle (*Salmo trutta fario*) 30 cm vom 01.10. bis 31.12.
7. Lachs (*Salmo salar*) 60 cm vom 01.10. bis 31.12.
8. Meerforelle (*Salmo trutta trutta*) 40 cm vom 01.10. bis 31.12.
9. Große Maräne (*Coregonus lavaretus*) 30 cm -
10. Kleine Maräne (*Coregonus albula*) - -
11. Nordseeschnäpel (*Coregonus oxyrhynchus*) - ganzjährig
12. Ostseeschnäpel (*Coregonus lavaretus balticus*) 40 cm vom 01.11 bis 31.01.
13. Aalse, Maifisch (*Alosa alosa*) - ganzjährig
15. Binnenstint (*Osmerus eperlanus spirinchus*) - -
14. Finte (*Alosa fallax*) 30 cm -
16. Stint (*Osmerus eperlanus eperlanus*) - -
17. Aal (*Anguilla anguilla*) 35 cm -

18. Flußbarsch (*Perca fluviatilis*) - -
19. Hecht (*Esox lucius*) 45 cm vom 15.02. bis 30.04.
20. Kaulbarsch (*Gymnocephalus cernua*) - -
21. Quappe (*Lota lota*) 35 cm -
22. Wels (*Silurus glanis*) 70 cm vom 01.05. bis 30.06.
23. Zander (*Stizostedion lucioperca*) 40 cm -
24. Aland (*Leuciscus idus*) - -
25. Barbe (*Barbus barbus*) - ganzjährig
26. Bitterling (*Rhodeus sericeus amarus*) - ganzjährig
27. Brassen (*Abramis brama*) - -
28. Döbel (*Leuciscus cephalus*) - -
29. Elritze (*Phoxinus phoxinus*) - ganzjährig
30. Giebel (*Carassius auratus gibelio*) - -
31. Gründling (*Gobio gobio*) - vom 01.01. bis 15.05.
32. Güster (*Blicca bjoerkna*) - -
33. Hasel (*Leuciscus leuciscus*) - ganzjährig
34. Karausche (*Carassius carassius*) - -
35. Karpfen (*Cyprinus carpio*) 35 cm -
36. Moderlieschen (*Leucaspius delineatus*) - ganzjährig
37. Schleie (*Tinca tinca*) 25 cm -
38. Rapfen (*Aspius aspius*) 50 cm -
39. Rotauge (*Rutilus rutilus*) - -
40. Rotfeder (*Scardinius erythrophthalmus*) - -
41. Ukelei (*Alburnus alburnus*) - ganzjährig
42. Zährte (*Vimba vimba*) - ganzjährig
43. Zope (*Abramis ballerus*) - ganzjährig
44. Bachschmerle (*Barbatula barbatula*) - ganzjährig
45. Groppe (*Cottus gobio*) - ganzjährig
46. Ostgroppe (*Cottus poeciliopus*) - ganzjährig
47. Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*) - ganzjährig
48. Steinbeißer (*Cobitis taenia*) - ganzjährig
49. Dreistachliger Stichling (*Gasterosteus aculeatus*) - -
50. Zwergstichling (*Pungitius pungitius*) - -
51. Dorsch (*Gadus morhua*) 35 cm -
52. Flunder (*Pleuronectes flesus*) 25 cm -
53. Flußkrebs (*Astacus astacus*) - ganzjährig
54. Abgeplattete Teichmuschel (*Pseudanodonta complanata*) - ganzjährig
55. Bachmuschel (*Unio crassus*) - ganzjährig
56. Flache Teichmuschel (*Anodonta anatina*) - ganzjährig
57. Gemeine Teichmuschel (*Anodonta cygnea*) - ganzjährig
58. Große Flussmuschel (*Unio tumidus*) - ganzjährig
59. Malermuschel (*Unio pictorum*) - ganzjährig
60. Amerikanischer Hundsfisch (*Umbra pygmaea*) - -
61. Blaubandgründling (*Pseudorasbora parva*) - -
62. Europäischer Hundsfisch (*Umbra krameri*) - -
63. Regenbogenforelle (*Oncorhynchus mykiss*) - -
64. Sonnenbarsch (*Lepomis gibbosus*) - -
65. Zwergwels (*Ictalurus nebulosus*) - -

66. Amerikanischer Flußkreb (Orconectes limosus) - -

67. Signalkreb (Pacifastacus leniusculus) - -

68. Sumpfkreb (Astacus leptodactylus) - -

69. Wandermuschel (Dreissena polymorpha) - -

70. Wollhandkrabbe (Eriocheir sinensis) - -

(2) Es ist verboten, Fische, die das für sie festgelegte Mindestmaß unterschreiten oder während der für sie festgelegten Schonzeit gefangen werden, sich anzueignen, anzulanden, zu befördern, zu verkaufen oder anderweitig zu verwerten.

(3) Werden Fische gefangen, die einem Verbot nach Absatz 2 unterliegen, sind sie nach guter fischereilicher Praxis vom Fanggerät zu befreien und unverzüglich frei in das Fanggewässer zurückzusetzen, ohne Rücksicht darauf, ob sie unverletzt, verletzt oder tot sind.

(4) Sind Fische, die einem Verbot nach Absatz 2 unterliegen, zusammen mit anderen Fischen gefangen worden, sind sie von diesen zu trennen und unverzüglich in das Fanggewässer zurückzusetzen ohne Rücksicht darauf, ob sie unverletzt, verletzt oder tot sind. Erfolgt die Trennung nicht vor der Vermarktung, gilt der gesamte Fang als untermaßig oder schonzeitgeschützt.

(5) Für Erwerbsfischerinnen und Erwerbsfischer gilt die unter Absatz 1 festgelegte Schonzeit nicht für den Hecht. Abstreifbaren weiblichen Hecht dürfen sie nur dann anlanden, befördern, verkaufen oder anderweitig verwerten, wenn dieser vorher zum Zwecke der künstlichen Erbrütung abgestreift worden ist.

§ 3

Besatz, übertragbare Fischkrankheiten

(1) Als regional heimisch nach § 13 Abs. 3 LFischG gelten die Arten nach § 2 Abs. 1. In § 2 Abs. 1 nicht aufgeführte Arten sowie Arten nach § 2 Abs. 1 Nr. 60 bis 70 dürfen in offenen Binnengewässern nicht ausgesetzt werden. Besatz ist in der Regel aus regionalen Beständen zu gewinnen.

(2) Mit Fischarten, für die ein Mindestmaß vorgeschrieben ist, darf Besatz in offenen Binnengewässern nur erfolgen, wenn sie das Mindestmaß noch nicht erreicht haben.

(3) Über die durchgeführten Besatzmaßnahmen hat die oder der Fischereiberechtigte oder die oder der Fischereiausübungsberechtigte Aufzeichnungen über Ort und Datum der Besatzmaßnahme sowie über Art, Alter, Menge und Herkunft der eingesetzten Fische zu machen und mindestens drei Kalenderjahre nach Ablauf des Besatzjahres aufzubewahren; sie sind der oberen Fischereibehörde auf Verlangen vorzulegen.

(4) Es ist verboten, in Binnengewässern, mit Ausnahme von Teichwirtschaften oder besonderen Anlagen der Fischerzeugung, gentechnisch veränderte Fische oder deren Nachkommen einzusetzen, oder Fische, die von einer übertragbaren Krankheit befallen, krankheitsverdächtig oder Überträger einer solchen sind, einzusetzen, zur Zucht zu verwenden oder als Besatzfische in Verkehr zu bringen.

(5) Übertragbare Krankheiten nach § 38 Abs. 2 Satz 1 LFischG sind insbesondere:

1. Fischseuchen nach der Verordnung zum Schutz gegen Süßwasserfischseuchen, Muschelkrankheiten und zur Schaffung seuchenfreier Fischhaltungsbetriebe und Gebiete (Fischseuchen-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 937)
2. die Frühlingsvirämie der Karpfen (SVC)
3. die Schwimmblasenentzündung bei Karpfen
4. die Furunkulose bei Salmoniden
5. die Süßwasseraalseuche
6. die Fleckenseuche des Hechtes
7. die Fleckenseuche der Cypriniden, Perciden und Coregoniden
8. die Drehkrankheit
9. die Grießkörnchenkrankheit
10. die Porzellankrankheit bei Krebsen
11. die Krebspest
12. die Ergasilosen

§ 4

Schonbezirke

- (1) In den in der Anlage aufgeführten Schonbezirken ist der Fischfang verboten.
- (2) In allen in der Anlage nicht aufgeführten sonstigen Fischwegen ist der Fischfang auf einer Gewässerstrecke von 50 m oberhalb bis 50 m unterhalb des Fischweges verboten.

§ 5

Winterschonzeit

- (1) Zum Schutz der Winterlaicher ist der Fischfang vom 01.10. bis 31.12. in folgenden Gewässern und deren Zuläufen verboten:
 1. Krusau
 2. Langballigau
 3. Au bei Habernis
 4. Grimsnisau
 5. Loiter Au
 6. Lindaubach (Güderotter Au)
 7. Hüttener Au
 8. Osterbek
 9. Koseler Au
 10. Kriesebyau
 11. Schwastrumer Au (Bokenau)
 12. Kronsbek
 13. Eider von der Quelle bis zum Klärwerk Flintbek
 14. Hohenfelder Mühlenau
 15. Kossau
 16. Farver Au (Steinbek) und Randkanal von Einmündung der Farver Au bis zur Kreisstraße 48 (Auslaufwerk im Deich)
 17. Kremper Au und Lachsbach sowie der nördliche Bereich des Neustädter Binnenwassers bis zu einem Kreis mit einem Radius von 250 m um die Mündung des Lachsbaches
 18. Trave von der Quelle bis zur Straßenbrücke (B 206) bei Bad Segeberg
 19. Pulverbek

20. Beste
 21. Bille
 22. Pinnau von der Quelle bis unterhalb der Einmündung der Bilsbek
 23. Krückau von der Quelle bis zur Bundesautobahn 23
 24. Offenau
 25. Stör von der Quelle bis unterhalb der Einmündung der Bünzau
 26. Bramau bis zur Einmündung in die Stör
 27. Mühlenbarbeker Au
 28. Rantzau
 29. Gieselau
 30. Hanerau vom Mühlenteich bis zur Mündung in den Nord-Ostsee-Kanal
 31. Haaler Au von der Quelle bis oberhalb der Einmündung der Fuhlenau
 32. Luhnau
 33. Jevenau
 34. Wehrau, Mühlenau und Reidsbek
 35. Neue Sorge von der Quelle bis oberhalb Tetenhusen
 36. Treene von der Quelle bis unterhalb der Einmündung der Silberstedter Au
 37. Lecker Au von der Quelle bis unterhalb der Einmündung der Brebek
 38. Soholmer Au oberhalb des Goldebeker Mühlenstroms
- (2) Ausgenommen von der Winterschonzeit sind die Seen im Zuge dieser Gewässer und Gewässerstrecken.

§ 6

Elektrofischerei

(1) Der Fischfang unter Anwendung von elektrischem Strom (Elektrofischerei) darf nur mit Genehmigung der oberen Fischereibehörde zum Fang von Laichfischen, für Bestandsaufnahmen zur Beweissicherung oder zur Erstellung von Hegeplänen, für wissenschaftliche Untersuchungen oder zur nachhaltigen und mit anderen Fischereigeräten nicht erreichbaren Gewässerbewirtschaftung ausgeübt werden.

(2) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller 1. nachweist, dass die für den Betrieb des Elektrofischereigerätes verantwortliche Person an einem von der oberen Fischereibehörde anerkannten Lehrgang über die Elektrofischerei teilgenommen hat (Bedienungsschein) oder Fischwirtin oder Fischwirt ist und 2. nachweist, dass das einzusetzende Elektrofischereigerät einschließlich seines Zubehörs den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht (Zulassungsschein).

§ 7

Art und Anwendung von Fischereigeräten

(1) Neben den nach § 31 LFischG verbotenen Fangmethoden ist das Reißen von Fischen mit Angelhaken verboten. Feststehende Haken sind nur als Einzelhaken erlaubt.

(2) Stellnetze und Reusen sind so einzusetzen, dass ein Beifang von anderen Tieren, wie Wasservögeln und Fischottern, möglichst vermieden wird.

§ 8

Mitführen von Fischereigeräten

(1) Fischereigeräte, die nach § 6 nicht genehmigt oder nach § 7 verboten sind, dürfen auf oder an Gewässern nicht mitgeführt werden.

(2) Niemand darf auf oder an Gewässern, in denen er nicht fischereiberechtigt oder fischereiausübungsberechtigt ist, Fischereigeräte in fangbereitem Zustand mit sich führen. Ein Fischereigerät befindet sich in fangbereitem Zustand, wenn es unverpackt oder unverschürzt zum unmittelbaren Fangeinsatz fertiggerüstet ist.

(3) Niemand darf andere als für ihn erlaubte Fischereigeräte auf oder an Gewässern, in denen er fischereiberechtigt oder fischereiausübungsberechtigt ist, mit sich führen.

§ 9

Kontrolle von Fischereigeräten

Ausgelegte Stellnetze und Aalschnüre sind täglich zu kontrollieren; Fänge sind unverzüglich zu entnehmen.

§ 10

Verwendung von toten Köderfischen

In offenen Binnengewässern dürfen nur solche aus dem Gewässersystem des Fanggewässers stammende oder in Teichwirtschaften oder vergleichbaren Anlagen erzeugte Fische heimischer Arten oder Teile von ihnen als Köder verwendet werden; § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 4 gelten entsprechend.

§ 11

Ständige Fischereivorrichtungen

In offenen Binnengewässern müssen ständige Fischereivorrichtungen einen Latten- oder Stababstand oder eine Maschenweite, gemessen von Knotenmitte zu Knotenmitte, von mindestens 10 mm haben. Sind sie mit einer Stauanlage baulich verbunden, wird die nach § 18 Abs. 2 LFischG freizuhaltende halbe Gewässerbreite nach der jeweiligen Abflußbreite des Stauwehres einschließlich der ständigen Fischereivorrichtungen bemessen.

§ 12

Absperrung mit Fischereigeräten

(1) In fließenden Gewässern dürfen andere als in § 11 genannte Fischereivorrichtungen oder Fischereigeräte, wie Stellnetze, Hamen und Reusen, die im Gewässerbett oder am Ufer befestigt oder verankert sind, nicht so eingerichtet oder ausgelegt werden, dass sie einen Abstand von weniger als 200 m voneinander haben und mehr als die Hälfte der Gewässerbreite absperren.

(2) Vor Ein- oder Ausläufen von Seen oder sich verengenden Seenverbindungen von offenen Gewässern dürfen andere Fischereivorrichtungen oder Fischereigeräte im Sinne des Absatzes 1 in einem Bereich nicht eingerichtet oder ausgelegt werden, der in einem Abstand von 40 m vor der Mitte des Ein- oder Auslaufes oder der Verengung und einem seitlichen Abstand von 40 m beiderseits von ihr ein Rechteck bildet.

§ 13

Eisfischerei

Bei der Eisfischerei sind die ins Eis geschlagenen Löcher auf deutlich sichtbare Art zu kennzeichnen.

§ 14

Schutz der Fischgewässer

(1) Gewässerunterhaltungsmaßnahmen haben stets so fischschonend wie möglich zu erfolgen. Werden dabei Fische aus dem Gewässer entfernt, sind sie entsprechend § 2 Abs. 3 zurückzusetzen.

(2) Laich- und Aufwuchsgebiete von Fischen, die einer Schonzeit nach § 2 Abs. 1 unterliegen, dürfen nur durch Handräumung unterhalten werden. Die obere Fischereibehörde legt diese Gebiete und den Zeitraum im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde, dem zuständigen Träger der Gewässerunterhaltung und dem oder den Fischereiberechtigten oder Fischereiausübungsberechtigten fest.

(3) In Gewässern nach § 5 Abs. 1 dürfen in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. April keine Gewässerunterhaltungsmaßnahmen vorgenommen werden.

§ 15

Befreiungen und Ausnahmen

(1) Die §§ 2, 4 bis 6 und 12 finden für die obere Fischereibehörde, das Institut für Meereskunde in Kiel und die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein sowie mit Zustimmung der oberen Fischereibehörde auch für andere wissenschaftliche Institute und Organisationen der Fischerei keine Anwendung.

(2) Die obere Fischereibehörde kann die Befreiung nach Absatz 1 entziehen, wenn nachhaltige Beeinträchtigungen der Fischerei zu befürchten sind.

(3) Die obere Fischereibehörde kann Ausnahmen von den §§ 2, 3 Abs. 2, §§ 4, 5 und 6 Abs. 2 genehmigen.

(4) Befreiungen nach Absatz 1 und Ausnahmegenehmigungen nach Absatz 3 ersetzen nicht die nach § 14 LFischG erforderlichen privatrechtlichen Erlaubnisse zum Fischfang.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 46 Abs. 1 Nr. 15 LFischG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 2 untermaßige oder während der Schonzeit gefangene Fische sich aneignet, anlandet, befördert, verkauft oder anderweitig verwertet,

2. entgegen § 2 Abs. 3 untermaßige oder während der Schonzeit gefangene Fische nicht unverzüglich frei in das Fanggewässer zurücksetzt, oder sie entgegen § 2 Abs. 4 nicht von den anderen mitgefangenen Fischen vor der Vermarktung trennt und zurücksetzt,

3. entgegen § 2 Abs. 5 abstreifbaren weiblichen Hecht verkauft oder anderweitig verwertet, ohne ihn vorher zum Zwecke der künstlichen Erbrütung abzustreifen,

4. entgegen § 3 Abs. 1 Fische aussetzt,

5. entgegen § 3 Abs. 2 Gewässer mit Fischen besetzt, die ein für sie vorgeschriebenes Mindestmaß erreicht oder überschritten haben,

6. entgegen § 3 Abs. 3 keine oder unvollständige Aufzeichnungen führt, die Aufbewahrungsfrist nicht einhält oder die Aufzeichnungen der oberen Fischereibehörde auf Verlangen nicht vorlegt,

7. entgegen § 3 Abs. 4 gentechnisch veränderte Fische oder deren

Nachkommen in die genannten Gewässer einsetzt oder von einer übertragbaren Krankheit befallene, danach verdächtige oder solche Krankheiten übertragende Fische zur Zucht verwendet, als Besatzfische in den Verkehr bringt oder in andere Gewässer einsetzt,
8. entgegen § 4 in Schonbezirken den Fischfang ausübt,
9. entgegen § 5 Abs. 1 während der Winterschonzeit den Fischfang ausübt,
10. entgegen § 6 Abs. 1 den Fischfang unter Anwendung elektrischen Stroms ohne Genehmigung ausübt,
11. entgegen § 7 Abs. 1 Fischereigeräte einsetzt,
12. entgegen § 8 Abs. 1 ungenehmigte oder verbotene Fischereigeräte mit sich führt,
13. entgegen § 8 Abs. 2 Fischereigeräte in fangbereitem Zustand mit sich führt,
14. entgegen § 8 Abs. 3 andere als für ihn erlaubte Fischereigeräte mit sich führt,
15. entgegen § 9 ausliegende Stellnetze oder Aalschnüre nicht kontrolliert oder Fänge nicht unverzüglich entnimmt,
16. entgegen § 10 Fische oder Teile von ihnen als Köder verwendet,
17. entgegen § 11 ständige Fischereivorrichtungen mit geringeren Abständen oder Maschenweiten betreibt,
18. entgegen § 12 Absperrungen vornimmt,
19. entgegen § 13 ins Eis geschlagene Löcher nicht deutlich sichtbar kennzeichnet,
20. entgegen § 14 Gewässerunterhaltungsmaßnahmen vornimmt oder
21. entgegen Nebenbestimmungen zu nach § 15 Abs. 3 erteilten Genehmigungen handelt.

§ 17

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Landesverordnung über die Ausübung der Fischerei in den Binnengewässern

(Schleswig-Holsteinische Binnenfischereiordeung - BiFO) vom 1. April 1994 (GVObI. Schl.-H. S. 208)

außer Kraft.

Anlage:

zu § 4 BiFO

Laich- und Fischschonbezirke

(1) Das Gebiet der Schwentine von der Neumühle bei Eutin bis zum Ehmbruchgraben ist vom 1. März bis 30. September Laichschonbezirk.

(2) Zu ganzjährigen Fischschonbezirken werden erklärt:

1 Langballigau

a. im Bereich des Fischweges in Unewatt von der Straßenbrücke unterhalb des Fischweges bis 50 m oberhalb der Abzweigung zum Fischweg,

b. im Bereich des Fischweges in Streichmühle zwischen der Straßenbrücke der B 199 und der Straßenbrücke der Landstraße von Streichmühle nach Grundhof,

2. Bollingstedter Au

- a. unterhalb des Fischweges in Bollingstedt im unteren Mühlenteich und oberhalb des Fischweges innerhalb einer Linie vom uferfernen Fundament des Sommerhauses bis zum Überlaufschacht des Stauteiches an der Straßenbrücke,
- b. unterhalb des Fischweges in Sieverstedt bis an die westliche Brückenbefestigung der Straßenbrücke,
- c. Loiter Au im Bereich des Fischweges Oxbek/Boholzer Au von der ersten Sohlschwelle unterhalb des Fischweges bis 50 m oberhalb des Fischweges in der Oxbek.
- d. Schwentine unterhalb des Fischweges im Bereich westlich des Fähranlegers Neumühlen bis zu einer Linie vom südlichen Pfeiler am Ende des Fähranlegers Neumühlen bis zur gegenüberliegenden Ecke des Sportboothafens und oberhalb des Fischweges bis zu einer Linie, die vom Südufer der Schwentine beim Gartengrundstück des Gasthauses "Stadt Kiel" (markant vorspringende nordöstliche Ecke des Grundstücks) bis zum südlichen Betonpfeiler am Schwentinewehr verläuft.
- e. Trave
- f. im Bereich des Fischweges in Bad Oldesloe von der Straßenbrücke (Lübecker-Tor-Brücke, alte B 75) bis zum Beginn des Mühlenumlaufgrabens am Postgelände,
- g. im Bereich von 50 m oberhalb bis 50 m unterhalb des Fischweges am Sohlabsturz Bad Oldesloe bei Trave Km 1+190
- h. Elbe beim Stauwehr Geesthacht auf der rechten Seite der Elbe vom Knick im Uferdeckwerk 290 m oberhalb des Wehres bis zur zweiten Buhne 160 m unterhalb des Wehres.
- i. Krückau im Bereich des Fischweges am Stauwehr des Rantzauer Sees von der Straßenbrücke unterhalb bis 50 m oberhalb des Fischweges auf der gesamten Gewässerbreite und im Parallelgraben.
- j. Kremper Au im Bereich des Fischweges am Hasselburger Mühlenwehr zwischen Hasselburger Mühlenwehr und der Straßenbrücke an der Verbindungsstraße zur B 207.
- k. Pinnau im Bereich der Wulfsmühle von 50 m oberhalb bis 50 m unterhalb des Fischweges.
- 1. Schirnau (bei Einmündung in den Nord-Ostsee-Kanal) von 50 m oberhalb bis 50 m unterhalb des Fischweges.

Konsolidierte Fassung der Landesverordnung über die Ausübung der Fischerei in den Küstengewässern

(Schleswig-Holsteinische Küstentfischereiordnung –KüFO–)

Stand: 17.02.2005

Hinweis: Änderungen gegenüber der Neufassung aus dem Jahr 1999 sind durch größere Schrift hervorgehoben, die entsprechenden Paragraphen fett gedruckt.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Küstengewässer nach § 1 Abs. 2 des

Landesfischereigesetzes. Sie gilt für jede Art der Fischerei, soweit nicht durch Rechtsakte der Europäischen Union etwas anderes bestimmt wird. *Sie gilt nicht für zugangsberechtigte Fischereifahrzeuge unter der Flagge anderer Mitgliedsstaaten nach Anhang 1 der VO (EG) Nr. 2371/2002. Alle Positionsangaben in dieser Verordnung erfolgen auf der Basis des Bezugsdatums WGS 84 in Grad, Minuten und Hundertstelminuten. Alle räumlichen Angaben beziehen sich auf die jeweils aktuell gültigen amtlichen Seekarten.*

§ 2

Mindestmaße, Mindestgewicht, Schonzeiten, Fangbeschränkungen

(1) Für die nachstehend aufgeführten Fischarten gelten folgende Mindestmaße, gemessen von der Kopfspitze bis zum Ende der Schwanzflosse, und Schonzeiten:

Fischart - Mindestmaß - Schonzeit:

Aal (*Anguilla anguilla*) 35cm

Aalmutter (*Zoarces viviparus*) 23 cm; vom 15. September bis 31. Januar

Lachs (*Salmo salar*)

60 cm; vom 1. Oktober bis 31. Dezember für Fische im Laichkleid, silbrige Fische mit losen Schuppen sind ausgenommen

Meerforelle (*Salmo trutta forma trutta*)

40 cm; vom 1. Oktober bis 31. Dezember für Fische im Laichkleid, silbrige Fische mit losen Schuppen sind ausgenommen

Bachforelle (*Salmo trutta forma fario*)

40 cm; vom 1. Oktober bis 31. Dezember für Fische im Laichkleid, silbrige Fische mit losen Schuppen sind ausgenommen

Hering (*Clupea harengus*) in der Nordsee: 20 cm; in der Ostsee: 11 cm

Steinbutt (*Scophthalmus maximus*) 30 cm; in der Ostsee vom 1. Juni bis 31. Juli

Glattbutt (*Scophthalmus rhombus*) 30 cm; in der Ostsee vom 1. Juni bis 31. Juli

Scholle, Goldbutt (*Pleuronectes platessa*) in der Nordsee 27 cm; in der Ostsee 25 cm; weibliche Scholle vom 1. Februar bis 30. April

Flunder (*Platichthys flesus*) in der Nordsee 25 cm; in der Ostsee 25 cm; *in der Trave und Schlei 25 cm*; weibl. Flunder v.1. Februar bis 30. April

Scharbe, Kliesche (*Limanda limanda*) 23 cm

Seezunge (*Solea solea*) 24 cm

Dorsch, Kabeljau (*Gadus morhua*) in der Nordsee 35 cm; *in der Ostsee 38 cm*

Schellfisch (*Melanogrammus aeglefinus*) in der Nordsee 30 cm

Wittling (*Merlangius merlangius*)

in der Nordsee 27cm; in der Ostsee 23 cm

Quappe (*Lota lota*) ganzjährig in Elbe und Nebengewässern

Makrele (*Scomber scombrus*) in der Nordsee 30 cm

Finte (*Alosa fallax*) in der Nordsee 30 cm

Meeräsche (*Crenimugil labrosus*) 40 cm

Seebarsch, Wolfsbarsch (*Dicentrarchus labrax*) 36 cm

Zander (*Stizostedion lucioperca*) 40 cm; 15. Februar bis 15. Mai in Elbe und Nebengewässern

Hecht (*Esox lucius*) 45 cm; 15. Februar bis 30. April

Wels (*Silurus glanis*) 70 cm

Flußkreb (*Astacus astacus*) - ganzjährig

Hummer (*Homarus gammarus*) in der Nordsee gemessen von der Spitze des Stirnhornes bis zum Hinterende des Brustpanzers 11 cm; v. 15. Juli bis 31. August

eiertragender weiblicher Hummer(*Homarus gammarus*) in der Nordsee ganzjährig, sofern er nicht an die Biol. Anstalt Helgoland zu Zuchtzwecken geliefert wird

Herzmuschel (*Cardium edule*) - vom 1. Mai bis 30. Juni

Miesmuschel (*Mytilus edulis*) - außerhalb des Nationalparks – Schalenlänge 4 cm; vom 15. April bis 14. Juli

Trogmuschel (*Spisula solida*) Schalenlänge 3 cm; vom 1. Mai bis 30. Juni

Pazifische Auster (*Crassostrea gigas*) Mindestgewicht 50 g

Amerikanische Schwertmuschel

(*Ensis americanus*) Schalenlänge 10 cm

Stör (*Acipenser sturio*) - ganzjährig

Alse, Maifisch (*Alosa alosa*) - ganzjährig

Nordseeschnäpel (*Coregonus oxyrhynchus*) - ganzjährig

Ostseeschnäpel (*Coregonus lavaretus balticus*) 40 cm; vom 1. Dezember bis 28. Februar

Meerneunauge (*Petromyzon marinus*) - ganzjährig

Flußneunauge (*Lampetra fluviatilis*) - ganzjährig

Zährte (*Vimba vimba*) - ganzjährig

(2) Es ist verboten, Fische, die das für sie festgelegte Mindestmaß oder -gewicht unterschreiten oder während der für sie festgelegten Schonzeit gefangen werden, sich anzueignen, anzulanden, zu befördern, zu verkaufen oder anderweitig zu verwerten.

(3) Werden Fische gefangen, die einem Verbot nach Absatz 2 unterliegen, so sind sie nach guter fischereilicher Praxis vom Fanggerät zu befreien und unverzüglich frei in das Fanggewässer zurückzusetzen, ohne Rücksicht darauf, ob sie unverletzt, verletzt oder tot sind.

(4) Sind Fische, die einem Verbot nach Absatz 2 unterliegen, zusammen mit anderen Fischen gefangen worden, so sind sie von diesen zu trennen und unverzüglich frei in das Fanggewässer zurückzusetzen, ohne Rücksicht darauf, ob sie unverletzt, verletzt oder tot sind. Dies gilt nicht für Fische in Fängen, für die nach Regelungen des Bundes oder der Europäischen Union ein zulässiger Anteil am Gesamtfang an untermaßigen oder schonzeitgeschützten Fischarten erlaubt ist, sofern ihr zulässiger Anteil nicht überschritten wird. Erfolgt eine nach Satz 1 und 2 vorzunehmende Trennung nicht vor der Vermarktung, so gilt der gesamte Fang als untermaßig bzw. schonzeitgeschützt; der Erlös aus der Vermarktung kann eingezogen werden und fällt der Landeskasse zu. § 3 Ausnahmen

(1) Anlandungen von Trogmuscheln, Schwertmuscheln oder Miesmuscheln aus der Nordsee, die außerhalb des Nationalparks "Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer" gefangen werden, sowie Anlandungen von Miesmuscheln aus der Ostsee dürfen untermaßige Muscheln bis zu 10 %

des Gewichtes des Gesamtfanges enthalten.

(2) Zulässig bleibt der Fang von untermaßigen Miesmuscheln als Besatz für in schleswig-holsteinischen Küstengewässern ausgewiesene Muschelkulturbezirke in den Monaten 1. Juli bis einschließlich 30. April.

§ 4

Muschelfischerei

(1) Zum Fischen von Miesmuscheln dürfen auf einem Fangfahrzeug nicht mehr als vier Muschelfanggeräte von je höchstens 2 m Öffnungsbreite und je höchstens 350 kg Gewicht verwendet werden.

(2) Zum Fischen von wildlebenden anderen Muschelarten als Miesmuscheln darf auf einem Fangfahrzeug nur ein Fanggerät mit einer Kantenlänge von bis zu einem Meter verwendet werden. Der Fang darf nicht durch eine Sauganlage aus dem Meeresboden heraufgeholt werden. Die hydraulische Beförderung aus dem Auffangkorb durch eine Rohrleitung auf oder in das Fahrzeug ist zulässig, wenn gewährleistet ist, daß kleinere Muscheln, Schnecken oder andere Lebewesen lebend und unbeschädigt wieder ins Wasser zurückgelangen können.

(3) Mit Ausnahme der Besatzmuschelfischerei sind Muschelfänge von Beifängen nach fischereilichen Regeln, die die obere Fischereibehörde festlegen kann, zu trennen und die Beifänge in das Fanggewässer zurückzugeben.

(4) Tritt eine Gefährdung der Besatzmuschelbestände oder der Besatzmuschelfischerei von Miesmuscheln in der Zeit vom 1. Juli bis 30. April auf, so kann die obere Fischereibehörde den Umfang der Besatzmuschelfischerei durch örtliche und zeitliche Beschränkungen regeln.

§ 5

Kennzeichnung von Miesmuschelkulturbezirken

(1) Zu Miesmuschelkulturbezirken erklärte Teile der schleswig-holsteinischen Küstengewässer sind auf ihren bekanntgegebenen Eckpositionen von dem Nutzungsberechtigten in der von der Wasser- und Schifffahrtsbehörde genehmigten Weise zu kennzeichnen.

(2) Die Kennzeichen nach Absatz 1 sind mit Radarreflektoren auszustatten und mit dem Namen des Nutzungsberechtigten des Muschelkulturbezirkes zu beschriften. Die Größe und Art der Beschriftung regelt die obere Fischereibehörde.

§ 6

Industriefischerei

Zum Schutz des Fischlaichs, der Fischbrut, der Aufwuchsplätze und der Fischnährtiere einschließlich Garnelen ist es verboten, Fische zu anderen Zwecken als dem unmittelbaren menschlichen Verzehr zu fischen, sie an Bord unverarbeitet, unsortiert oder qualitätsmindernd zu lagern oder anzulanden.

§ 7

Laich-, Fischschonbezirke und Schutzgebiete

In den in der Anlage aufgeführten Laich- und Fischschonbezirken bzw. Schutzgebieten ist für die festgesetzten Zeiten der Fischfang verboten. Von diesem Verbot ausgenommen ist

- a. im Hummerschutzgebiet die Erwerbsfischerei mit Schleppangeln auf Makrele und Kabeljau,
- b. im Walschutzgebiet die Schleppnetzfisherei zum Fang von Fischen, die der unmittelbaren menschlichen Ernährung (Konsumfischerei) dienen, der Fischfang mit anderen Geräten als Treibnetzen sowie mit Stellnetzen, deren gestreckter Abstand zwischen Grundtau und Schwimmerleine 1,30 m und deren Maschenöffnung 150 mm nicht übersteigt; der gestreckte Abstand wird bei einer vertikalen Maschenreihe gemessen, deren obere und untere Masche an Kopf- und Grundtau befestigt sind; bei Spiegelnetzen gilt die Spiegelmasche,
- c. im Gebiet vor der Schleimündung der Fischfang mit der Handangel von Land aus und mit Erlaubnis der oberen Fischereibehörde der Fang von Köderfischen mit der Besteckwade vom 1. April bis 30. November.

§ 8

Elektrofischerei

- (1) Der Fischfang unter Anwendung von elektrischem Strom (Elektrofischerei) darf nur mit Genehmigung der oberen Fischereibehörde zum Fang von Laichfischen, für Bestandsaufnahmen zur Beweissicherung oder für wissenschaftliche Untersuchungen ausgeübt werden.
- (2) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller
1. nachweist, daß die für den Betrieb des Elektrofängergerätes persönlich verantwortliche Person an einem von der oberen Fischereibehörde anerkannten Lehrgang über die Elektrofischerei teilgenommen hat und einen Bedienungsschein erworben hat oder Fischwirtin oder Fischwirt ist und
 2. nachweist, daß das einzusetzende Elektrofischereigerät einschließlich seines Zubehörs den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht (Zulassungsschein).

§ 9

Art und Anwendung von Fischereigeräten

- (1) Der Fischfang mit stechenden, reißenden und klemmenden Fängergeräten wie Aalharken, Aalscheren, Speere, Harpunen, Heringspilken oder anderen Pilken mit feststehenden Haken ist verboten. Gleiches gilt beim Fang von Hering oder Kabeljau/Dorsch für Geräte mit losen Haken, sofern sie ruckartig oder reißend eingesetzt werden.
- (2) Der Fischfang mit frei treibenden Netzen (Treibnetzen), die nicht verankert, mit dem Fangfahrzeug verbunden oder in anderer Weise am Standort befestigt sind, ist verboten.
- (3) *Beifänge von Walen sind bei der oberen Fischereibehörde anzuzeigen.*

§ 10

Maschenöffnungen von Fängergeräten

In den Küstengewässern der Ostsee gelten über die Vorschriften der Europäischen Union hinaus folgende Mindestmaschenöffnungen für jede Art von Stellnetzen zum Fang von Dorsch und Forellen 110 mm, jede Art von Stellnetzen zum Fang von Plattfischen 120 mm, Geräte zum Fang aller anderen Fischarten außer Aal und Köderfisch 32 mm.

§ 11

Mitführen verbotener Fanggeräte

Fanggeräte, die nach § 8 nicht genehmigt oder nach § 9 verboten sind, dürfen auf oder an Gewässern, für die sie verboten sind, nicht mitgeführt werden.

§ 12

Wattwürmer

(1) Wer einen gültigen Fischereischein besitzt, darf Wattwürmer für den eigenen Bedarf im Handstich- oder Handspülverfahren, *bei denen ausschließlich eigene Muskelkraft eingesetzt wird*, an sich bringen.

(2) In der Ostsee dürfen Erwerbsfischereibetriebe Wattwürmer nur für den Eigenbedarf auch durch Ausspülen mit einem Außenbordmotor an sich bringen, dessen Leistung bauartgemäß 3,7 kW nicht übersteigt.

(3) Vorschriften, die den Absätzen 1 und 2 entgegenstehen oder Genehmigungen anderer Stellen vorschreiben, bleiben hiervon unberührt. In für den Badebetrieb gekennzeichneten Gebieten sind alle Handlungen nach den Absätzen 1 und 2 verboten.

§ 13

Verbot der Schleppnetzfisherei

(1) In den Küstengewässern der Nordsee ist der Fischfang mit Baumkurren verboten, soweit er von Fahrzeugen mit Maschinenleistungen von mehr als 221 kW betrieben wird.

(2) In den Küstengewässern der Ostsee ist die Schleppnetzfisherei verboten, sofern sie von Fahrzeugen mit einer Maschinenleistung von mehr als 221 kW betrieben wird.

(3) In den Küstengewässern der Ostsee ist die Fischerei mit Schleppnetzen und Snurrewaden innerhalb einer Zone, deren seewärtige Begrenzung in 3 Seemeilen Abstand von der Uferlinie verläuft, verboten. Von diesem Verbot sind ausgenommen:

1. die Eckernförder Bucht innerhalb einer Linie Leuchtturm Bülk - Sperrgebietstonne 4 ($54^{\circ}35,91'N - 10^{\circ}06,83'E$) in Tiefen über 20 m Wassertiefe in einem Bereich, der nördlich vom Stoller Grund und Mittelgrund liegt. Die südliche Abgrenzung wird gebildet durch die Linie Meilenbaken, Meilentonne 3 bis zur 20-m-Tiefenlinie bei derzeit $54^{\circ}30,64'N - 10^{\circ}02,03'E$ und von diesem Ort seewärts entlang der 20-m-Tiefenlinie. Im Norden erfolgt die Abgrenzung durch eine Linie, die durch die Sperrgebietstonnen 4 und 5 ($54^{\circ}35,91'N$) begrenzt wird,

2. die Flensburger Förde im Bereich östlich der Linie *Kirchturm* Neukirchen/Ostspitze der dänischen Halbinsel Broagerland bis zu dem Punkt ($54^{\circ}43,51'N - 10^{\circ}05,68'E$), an dem die 3 Seemeilen-Grenze die 20 m-Tiefenlinie schneidet, mit der Maßgabe, daß die Fischerei in Wassertiefen über 20 m erlaubt ist,

3. die Lübecker Bucht mit der Maßgabe, daß außerhalb eines Abstandes von 1,5 Seemeilen von der Küsten-Uferlinie in einem Gebiet gefischt werden darf, das begrenzt wird

a. im Nordosten durch die Linie, die auf einer rechtweisenden Peilung des Kirchturms von Grömitz in 285° verläuft und

b. im Südwesten durch die Verbindungslinie Leuchtturm Pelzerhaken - Mündung der Harkenbek und

4. der Fehmarnbelt in der Zeit vom 15. September bis 15. April westlich des Schutzbereichs Marienleuchte zwischen zwei und drei Seemeilen von der Uferlinie aus, jedoch nur außerhalb der 20-m-Tiefenlinie.

(4) Als Tiefenabgrenzung gilt jeweils die 20-m-Tiefenlinie der neuesten Ausgabe der amtlichen Seekarte des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie.

(5) In den Küstengewässern der Ostsee kann die obere Fischereibehörde den Gebrauch von Schleppnetzen zum Besteckfischfang (Besteckzeesen) örtlich und zeitlich begrenzt genehmigen.

§ 14

Stellnetz- und Reusenfischerei

(1) In den Küstengewässern der Ostsee ist in einem Streifen, dessen seewärtige Begrenzung in 200 m Abstand von der Uferlinie verläuft, die Fischerei mit Stellnetzen einschließlich Heringsstellnetzen verboten. *Das Verbot nach Satz 1 gilt in der Flensburger Innenförde (westlich des Längengrades 09° 45, 22') in einem 100 m breiten Streifen.*

(2) Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht im Gebiet der Schlei sowie in den Gebieten mit Fischereirechten der Hansestadt Lübeck und der Stadt Neustadt.

(3) In der Elbe und ihren Nebengewässern ist der Fischfang mit am Fahrzeug befestigten sonst aber nicht verankerten oder in anderer Weise am Standort befestigten Stellnetzen verboten.

(4) In den Nebengewässern der Elbe ist der Fischfang mit Stellnetzen in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember verboten.

(5) Ausgelegte Stellnetze, Hamen, Reusen und Langleinen sind täglich zu überprüfen; Fänge sind unverzüglich zu entnehmen. Im Tidebereich der Nordsee ausliegende Fanggeräte sind bei jedem Trockenfallen zu überprüfen und die Fänge sind zu entnehmen.

§ 15

Kennzeichnung der Fahrzeuge

(1) Fischereifahrzeuge von Erwerbsfischereibetrieben in Küstengewässern müssen bei der oberen Fischereibehörde zur Registrierung angemeldet und zur Fischerei zugelassen werden. Sofern sie nicht nach der Verordnung über die Registrierung und Kennzeichnung von Fischereifahrzeugen in der Nordsee vom 20. September 1976 (GVOBl. Schl.- H. S. 236) zu kennzeichnen sind, müssen sie als Unterscheidungszeichen die ersten drei Buchstaben des Heimathafens und dahinter eine von der oberen Fischereibehörde erteilte Erkennungsnummer führen.

(2) Über die Kennzeichnung stellt die obere Fischereibehörde dem *Erwerbsfischereibetrieb* eine Bescheinigung aus; sie ist ständig an Bord mitzuführen. Jeder *Eigentums- oder Betreiberwechsel* und jede wesentliche Veränderung am Fahrzeug, insbesondere eine Änderung der Verwendung oder der Einbau anderer Maschinen, sind der oberen Fischereibehörde zur Änderung der Bescheinigung anzuzeigen. Die Bescheinigung ist zurückzugeben, wenn das Fischereifahrzeug nicht mehr in der Erwerbsfischerei eingesetzt wird; das Fischereikennzeichen ist dann unverzüglich zu entfernen.

(3) Die Kennzeichen sind auf jeder Seite am Bug des Fahrzeuges so hoch wie möglich, jedoch mindestens 1,5 m, bei Fahrzeugen unter 10 m Länge über alles (Länge ü.a.) 0,5 m, vom Steven entfernt zu führen. Buchstaben und Zahlen müssen in schwarzer oder weißer Farbe, die sich vom Untergrund abhebt, ausgeführt sein. Buchstaben sind in lateinischer Druckschrift, Zahlen in arabischen Ziffern auszuführen. Folgende Buchstabenhöhen und Strichbreiten sind mindestens einzuhalten: Bei Fahrzeugen bis 10 m Länge ü.a. 10 cm hoch, 2 cm breit, bei Fahrzeugen von 10 bis 17 m Länge ü.a. 25 cm hoch, 4 cm breit, bei Fahrzeugen über 17 m Länge ü.a. 45 cm hoch, 6 cm breit.

(4) Die Kennzeichen dürfen nicht beseitigt, verändert, verdeckt oder unkenntlich gemacht werden.

(5) Die Maschinenleistung von Fischereifahrzeugen muß sich durch ein an der Maschine befestigtes Typenschild ergeben. Wird die vom Hersteller angegebene Nennleistung geändert, ist neben dem neuen Typenschild eine vom Germanischen Lloyd bestätigte Bescheinigung der Firma, die die Veränderung durchgeführt hat, mitzuführen. Es ist verboten, Typenschilder zu entfernen, sie gegen andere auszutauschen oder sie zu fälschen.

(6) Die Vorschriften des Bundes und der Europäischen Union über die Kennzeichnung von Schiffen und über die an Bord von Fischereifahrzeugen zu führenden Dokumente bleiben unberührt.

§ 16

Fanggeräte an Pfählen

(1) Bundgarne, bundgarnähnliche Geräte mit einer Gesamtlänge von über 30 m oder Pfahlreusen dürfen nur mit Genehmigung der oberen Fischereibehörde errichtet werden.

(2) Beim Fischfang mit anderen Geräten einschließlich Handangeln ist von Bundgarnen, bundgarnähnlichen Geräten oder Pfahlreusen ein Abstand von mindestens 50 m einzuhalten. Dies gilt nicht, solange an den eingeschlagenen Pfählen keine Netze angebracht oder diese nicht fängig gestellt sind.

(3) Wer eine Erlaubnis nach Absatz 1 besitzt, darf beim Einschlagen der Pfähle und beim Aussetzen der Geräte nicht behindert werden.

§ 17

Gegenseitige Störungen beim Fischfang

(1) Wer mit beweglichen Fanggeräten, insbesondere Schleppnetzen, Zugnetzen, Dredgen oder Schleppangeln fischt, muß stehenden Fanggeräten, wie Stellnetzen einschließlich Heringsstellnetzen, Reusen, Hamen und Langleinen ausweichen.

(2) Stellnetze oder Reihen von Stellnetzen dürfen nicht näher als 50 m zu anderen Stellnetzen gesetzt werden.

(3) Um gegenseitige Störungen zu verhindern, kann die obere Fischereibehörde Fangplätze und die Reihenfolge des Fischfanges anordnen.

§ 18

Zusammengeratene Fanggeräte

Sind Fanggeräte verschiedener Fischereibetriebe zusammengeraten, so ist

eine Beeinträchtigung des Fischfanges und eine Beschädigung der fremden Geräte zu vermeiden. Wird das Aufnehmen stehender Geräte durch darüberliegende Geräte anderer Fischereibetriebe behindert und müssen die fremden Geräte getrennt werden, so sind sie wieder sachgemäß zu verbinden. Können fremde stehende Geräte nicht wieder an ihren früheren Platz ausgesetzt werden, sind sie vorsichtig zu bergen und der Eigentümerin oder dem Eigentümer zurückzugeben oder, falls diese Person nicht bekannt ist, unverzüglich bei der für den Fundort zuständigen Außenstelle der oberen Fischereibehörde abzuliefern.

§ 19

Wadenfischerei

(1) In die Zuglinie einer Wade dürfen keine anderen Fanggeräte eingesetzt werden.

(2) Die obere Fischereibehörde kann Teile der Küstengewässer der Ostsee als Wadenzüge anerkennen. Ein Verzeichnis der anerkannten Wadenzüge liegt bei der örtlich zuständigen Außenstelle der oberen Fischereibehörde aus.

(3) In der mittleren Schlei, von der Linie Kirche Arnis - Haus auf dem Schwonsberg bis zur Linie innere Ecke Hakenhöft - Südostecke Wittör, ist auf den anerkannten Wadenzügen der Fischfang mit anderen Fanggeräten als Waden in den Monaten April bis Oktober von dienstags, 8.00 Uhr, bis sonnabends, 6.00 Uhr, verboten.

(4) Die obere Fischereibehörde kann einzelnen Personen den Fischfang auf den anerkannten Wadenzügen mit anderen Fanggeräten als Waden in der Verbotszeit befristet gestatten, wenn die Wadenfischerei hierdurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

(5) Die Anwendung von Maschinenkraft bei der Zugwadenfischerei ist nur zum Aussetzen des Fanggerätes und zum Heranwinden der Wade an das verankerte Fahrzeug erlaubt.

§ 20

Kennzeichnung von Fanggeräten

(1) Reihen von ausgelegten Stellnetzen einschließlich Heringsstellnetzen sowie Angelschnüren und Aalreusen sind an ihren Enden durch je zwei viereckige Flaggen übereinander (Doppelflaggen) zu kennzeichnen. Bei Gerätereihen bis zu 1.200 m Gesamtlänge ist darüber hinaus eine Einzelflagge in der Mitte der Reihe zu setzen; bei Gerätereihen über 1.200 m Gesamtlänge sind in Abständen von höchstens 600 m Einzelflaggen zu setzen. Darüber hinaus sind Gerätereihen, die im spitzen Winkel ausgelegt werden, im Scheitelpunkt des Winkels mit einer dreieckigen Flagge zu kennzeichnen. Netze, die frei vom Meeresgrund bis zur Wasseroberfläche zum Heringsfang ausliegen (Heringsstellnetze), sind außerdem mit Schwimmkörpern so zu kennzeichnen, daß der Verlauf der Gerätereihe zu erkennen ist.

(2) Für Netze sind rote Flaggen von mindestens 40 cm Kantenlänge und Radarreflektoren, für Angelschnüre und Aalreusen schwarze Flaggen von mindestens 20 cm Kantenlänge zu verwenden. In den Küstengewässern der Ostsee bis zu drei Seemeilen Abstand vom Ufer ist die Verwendung von Radarreflektoren freigestellt.

(3) Die Flaggen sind am oberen Ende von Bojen so zu befestigen, daß sie mindestens 1,50 m über die Wasseroberfläche herausragen. In Wassertiefen von weniger als 1,50 m kann die Höhe der Bojen von Aalreusen und Angelschnüren geringer sein.

(4) Bei in Küstengewässern der Nordsee außerhalb der Basislinie ausliegenden Netzen müssen Flaggen abweichend von Absatz 3 mindestens 2 m über die Wasseroberfläche herausragen; zur Nachtzeit sind die Bojen mit einem weißen Licht zu kennzeichnen, das bei guter Sicht mindestens zwei Seemeilen weit sichtbar ist.

(5) An den Endbojen oder Endflaggen (Doppelflaggen) von Gerätereihen ist das Fischereikennzeichen des dazugehörigen Fischereifahrzeuges deutlich sichtbar anzubringen. Gleiches gilt, wenn für den in § 4 Abs. 3 bis 5 des Landesfischereigesetzes genannten Einsatz von Fanggeräten der betreffenden Person statt eines Fischereikennzeichens eine Registriernummer von der oberen Fischereibehörde erteilt worden ist. Baumkurren, Scheerbretter und Steertbojen sind ebenfalls mit dem Fischereikennzeichen des dazugehörigen Fahrzeuges zu versehen.

(6) Handwaden sind durch eine am Steertende befestigte rote Boje von mindestens 30 cm Durchmesser kenntlich zu machen.

(7) An Bundgarnen, bundgarnähnlichen Geräten und Pfahlreusen ist am äußersten Kopfpfahl oder der den äußersten Anker bezeichnenden Boje das Fischereikennzeichen des Fahrzeuges anzubringen.

(8) In den Wattengebieten der Nordsee können zur Kennzeichnung ausgelegter Fanggeräte, wie Aalreusen, Angelschnüre, Stellnetze sowie Hamen, anstelle der Flaggenbojen auch rote Bojen oder rote Kanister ohne Flaggen verwendet werden. Der Mindestdurchmesser dieser Bojen muß 40 cm, das Fassungsvermögen der Kanister mindestens 20 l betragen. In den trockenfallenden Küstengewässern der Nordsee kann in unmittelbarer Ufernähe ausgelegtes Fischereigerät auch mit einer Tafel gekennzeichnet werden; Stellnetze an Pfählen sind am Netzende zusätzlich mit einer roten Doppelflagge zu kennzeichnen.

(9) Auch an der nach Absatz 8 zugelassenen Fanggerätekenzeichnung ist das Fischereikennzeichen des dazugehörigen Fischereifahrzeuges oder die erteilte Registriernummer der Betreiberin oder des Betreibers anzubringen. Ist ein Fischereikennzeichen oder eine Registriernummer nicht erteilt worden, so ist der Name und die Anschrift der für das Fanggerät verantwortlichen Fischereiausübenden Person anzubringen.

(10) Gerätekenzeichen ohne Fanggeräte dürfen nicht ausgebracht werden.

(11) Im Naturschutzgebiet Helgoländer Felssockel sind die Fanggeräte der Helgoländer Erwerbsfischer durch farbige Schwimmkörper zu kennzeichnen.

§ 21

Fischereiaufsicht

Wird der Schiffsführung eines Wasserfahrzeuges, von dem aus Fischfang betrieben wird, von einer Fischereiaufsichtsbeamtin oder einem Fischereiaufsichtsbeamten das Schallsignal kurz-lang-kurz-kurz (-.-.) oder ein Zeichen mit Blaulicht gegeben, hat sie ihr Fahrzeug unverzüglich zu

stoppen oder nötigenfalls zu ankern. Auf Verlangen hat sie der Aufsichtsperson jede Hilfe bei der Erfüllung dienstlicher Aufgaben zu leisten.

§ 22

Befreiung und Ausnahmen

(1) Die §§ 2, 7, 8, 10, 13 und 14 finden für die obere Fischereibehörde, die Bundesforschungsanstalt für Fischerei, die Biologische Anstalt Helgoland, die fischereiwissenschaftlichen Institute des Landes Schleswig-Holstein, das Institut für Hydrobiologie und Fischereiwissenschaft der Universität Hamburg sowie mit Zustimmung der oberen Fischereibehörde für andere wissenschaftliche Institute und Organisationen der Fischerei keine Anwendung.

(2) Die obere Fischereibehörde kann den in Absatz 1 genannten Institutionen die Befreiung entziehen, wenn nachhaltige Beeinträchtigungen der Fischerei zu befürchten sind.

(3) Die obere Fischereibehörde kann Ausnahmen von den §§ 2, 3, 5 bis 8, 10, § 14 Abs. 3 und § 19 Abs. 3 zulassen. Sie kann ferner Ausnahmen von § 14 Abs. 1 oder 2 zulassen, sofern nach dem Stand der Technik umweltschonendere Fanggeräte eingesetzt oder eine umweltschonendere Fangbehandlungen vorgenommen werden sollen.

(4) Befreiungen nach Absatz 1 und Ausnahmegenehmigungen nach Absatz 3 ersetzen nicht die nach §14 des Landesfischereigesetzes erforderlichen privatrechtlichen Erlaubnisse zum Fischfang.

§ 23

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 46 Abs.1 Nr.15 des Landesfischereigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. gegen § 2 Abs. 2 verstößt,

2. entgegen § 2 Abs. 3 oder 4 untermaßige oder während der Schonzeit gefangene Fische nicht unverzüglich frei in das Fanggewässer zurücksetzt oder sie entgegen § 2 Abs. 4 nicht von den anderen mitgefangenen Fischen vor der Vermarktung trennt,

3. entgegen § 3 Abs. 1 Fänge mit einem höheren Anteil an untermaßigen Muscheln anlandet,

4. entgegen § 3 Abs. 2 Miesmuscheln fischt,

5. entgegen § 4 Abs. 1 oder 2 Fanggeräte verwendet,

6. entgegen § 5 Muschelkulturbezirke an den Eckpositionen nicht oder nicht vorschriftsmäßig kennzeichnet,

7. entgegen § 6 Fische zu anderen Zwecken als dem unmittelbaren menschlichen Verzehr fischt, behandelt oder anlandet,

8. entgegen § 7 im Laichschonbezirk, in Fischschonbezirken bzw. im Hummer- oder Walschutzgebiet die Fischerei ausübt,

9. entgegen § 9 Abs. 1 den Fischfang mit verbotenen Fanggeräten ausübt oder beim Fang von Hering oder Kabeljau/Dorsch Fanggeräte mit losen Haken ruckartig oder reißend einsetzt oder entgegen § 9 Abs.2 den Fischfang mit frei treibenden Netzen ausübt *oder entgegen § 9 Abs. 3 Walbeifänge nicht anzeigt,*

10. entgegen § 10 Fanggeräte mit geringeren Maschenöffnungen beim

Fischfang verwendet,

11. entgegen § 11 verbotene Fanggeräte mit sich führt,

12. entgegen § 12 über den Eigenbedarf hinaus, mit nicht zugelassenem Gerät oder in für den Badebetrieb gekennzeichneten Gebieten

Wattwürmer an sich bringt,

13. entgegen § 13 Abs.1 oder 2 die Fischerei mit Baumkurren oder Schleppnetzen betreibt,

14. entgegen § 13 Abs. 3 die Fischerei mit Schleppnetzen oder Snurrewaden ausübt,

15. entgegen § 14 Abs. 1 mit Stellnetzen oder Heringsstellnetzen oder entgegen § 14 Abs. 3 oder 4 in der Elbe oder ihren Nebengewässern fischt,

16. entgegen § 14 Abs. 5 ausliegende Fanggeräte nicht kontrolliert oder Fänge nicht unverzüglich entnimmt,

17. entgegen § 15 Abs. 1, 3 oder 4 sein Fischereifahrzeug nicht zur Registrierung anmeldet oder mit einem nicht angemeldeten bzw. nicht zugelassenen Fischereifahrzeug fischt oder dieses nicht vorschriftsmäßig kennzeichnet,

18. entgegen § 15 Abs. 2 die ausgestellte Bescheinigung über die Kennzeichnung des Fahrzeuges nicht mitführt, einen Eigentumswechsel, eine wesentliche Veränderung am Fahrzeug, eine Änderung der Verwendung, einen Einbau eines anderen Motors nicht anzeigt, die Bescheinigung nicht zurückgibt oder das Fischereikennzeichen nicht umgehend entfernt,

19. entgegen § 15 Abs. 5 das Typenschild am Motor entfernt, auswechselt fälscht oder die erforderlichen Änderungsnachweise nicht mitführt,

20. entgegen § 17 Abs. 1 stehenden Fanggeräten nicht ausweicht, entgegen § 17 Abs. 2 Stellnetze näher als 50 m an andere Stellnetze setzt oder entgegen einer nach § 17 Abs. 3 getroffenen Anordnung handelt,

21. entgegen § 18 zusammengeratene Fischereigeräte nicht vorschriftsmäßig behandelt,

22. entgegen § 19 Abs. 1 Fanggeräte in die Zuglinie einer Wade einsetzt, entgegen § 19 Abs. 2 auf anerkannten Wadenzügen mit anderen Fanggeräten den Fischfang betreibt oder entgegen § 19 Abs. 5 bei der Zugwadenfischerei Maschinenkraft anwendet,

23. entgegen § 20 Abs. 1 bis 9 *und* 11 Fanggeräte nicht oder nicht vorschriftsmäßig kennzeichnet oder entgegen § 20 Abs. 10 Gerätekennzeichen ohne Fischereigeräte ausbringt oder

24. entgegen § 21 ein Stoppsignal oder ein Verlangen zur Hilfeleistung nicht befolgt,

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 8 Abs. 1 ohne Genehmigung oder zu anderen Zwecken den Fischfang unter Anwendung elektrischen Stroms ausübt,

2. entgegen § 16 Abs. 1 ohne Genehmigung Fanggeräte an Pfählen errichtet oder entgegen Nebenbestimmungen einer Genehmigung oder entgegen § 16 Abs. 2 handelt oder

3. entgegen Nebenbestimmungen zu nach § 22 Abs. 3 erteilten Genehmigungen und Befreiungen handelt.

§ 24

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Landesverordnung über die Ausübung der Fischerei in den Küstengewässern (Schleswig- Holsteinische Küstenfischereiordnung - KüFO) vom 1. April 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 201) außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

[Landesverordnung zur Durchführung des Fischereigesetzes Schleswig-Holstein als Textdatei](#)